

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

32. Jahrgang, Nr. 33, 30.06.2011

**Ordnung für den Zugang
von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern
zum Studium an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. Juni 2011

Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund

Vom 30. Juni 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs.6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV .NRW. 2009, S. 516), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsprüfungsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010 S. 155) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

-Erster Abschnitt-

Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

- § 1 Hochschulzugang
- § 2 Bewerbung

-Zweiter Abschnitt-

Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

- § 3 Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 4 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

-Dritter Abschnitt-

Zugangsprüfung

- § 5 Teilnahme an der Zugangsprüfung
- § 6 Organisation und Zulassung
- § 7 Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort
- § 8 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik
- § 9 Studiengangspezifische mündliche Prüfung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Prüfungsausschuss und Prüfende
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis
- § 14 Berechtigungen auf Grund der Zugangsprüfung
- § 15 Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Datenschutz

-Vierter Abschnitt-

Probestudium

- § 18 Aufnahme eines Probestudiums
- § 19 Erfolg und Dauer des Probestudiums

-Fünfter Abschnitt-

Schlussvorschriften

- § 20 Wechsel an die Fachhochschule Dortmund
- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

§ 1 Hochschulzugang

- (1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 HG nachweist, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Studium an der Fachhochschule Dortmund auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 5, 8, 9 und 12 HG bleiben unberührt, Nachweise einer studiengangsbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit, über Sprachkenntnisse, Studierfähigkeit für Nicht-Angehörige der Europäischen Union sind gegebenenfalls gesondert zu erbringen.
- (2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 3) oder auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit (§ 4) oder für ein Probestudium (§ 15) ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester an die Fachhochschule Dortmund zu richten. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung (§ 5) endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Der Bewerbung sind beizufügen:
1. der Nachweis der Aufstiegsfortbildung im Falle des § 3,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Falle des § 4,
 4. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit bzw. der selbstständigen Haushaltsführung mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person im Falle des § 5 bzw § 15.
- Der jeweilige Nachweis soll in Form einer beglaubigten Kopie erfolgen.
- (2) Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine erneute Bewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.

Zweiter Abschnitt
Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

§ 3
Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

- (1) Zugang zum Studium an der Fachhochschule Dortmund hat, wer einen der in § 2 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgeführten Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat. Näheres dazu ist in der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung geregelt (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung).
- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang an der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Der Wechsel der Hochschule ist für Personen, die eine sog. Aufstiegsfortbildung absolviert haben, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zulässig. Die Fachhochschule Dortmund stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

§ 4
Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

- (1) Zugang zum Studium an der Fachhochschule Dortmund hat gemäß § 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der Fassung vom 8. März 2010 auch, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Ein Wechsel der Hochschule und die dortige Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Personen, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechen den Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben, ist gemäß § 11 Abs.1 Satz2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zulässig. Die Fachhochschule Dortmund stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

Dritter Abschnitt Zugangsprüfung

§ 5

Teilnahme an der Zugangsprüfung

- (1) An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der Fassung vom 8. März 2010 teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (2) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (3) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

§ 6

Organisation und Zulassung

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Fachhochschule Dortmund erfüllt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Zugangsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid
 1. den Fachbereich der Fachhochschule Dortmund und den Studiengang, für den die Zulassung zur Zugangsprüfung erfolgt,

2. die Mitteilung des Prüfungszeitraums und Prüfungsortes und
3. gegebenenfalls die Mitteilung, welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bestehen.

§ 7

Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).
- (2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.
- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.
- (5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 13) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 8

Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

- (1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und –orts bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch und Englisch jeweils 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 3 Abs. 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 9

Studiengangspezifische mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird an der jeweiligen Hochschule vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.
- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und – orts bekannt zu geben.
- (3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Fragen und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden unterzeichnet wird. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.
- (5) In Studiengängen, die eine künstlerische Eignung gem. § 49 Abs. 5 Hochschulgesetz erfordern, wird die mündliche Prüfung durch Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung bzw. Vorbildung ersetzt.

§ 10

Wiederholung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.
- (3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 11

Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.

- (3) Zur Abnahme der studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit bearbeitet wird.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste De-

zimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (5) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des Absatz 3 gelten entsprechend.
- (6) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote und die Noten der Teilprüfungen enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) Über die nicht bestandene Prüfung wird seitens des Prüfungsausschusses ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist.

§ 14

Berechtigungen auf Grund der Zugangsprüfung

- (1) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach § 1 Absatz 1, Satz 2; Absatz 2 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studienganges an der Fachhochschule Dortmund. Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag erforderlich.
- (2) Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 3 absolviert haben, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Sinne des § 4 sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.
- (3) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende, die die Zugangsprüfung erfolgreich absolviert haben, ohne nochmalige Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule unter den in § 11 Abs. 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der Fassung vom 8. März 2010 festgelegten Voraussetzungen zulässig.

§ 15

Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme

- (1) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Zugangsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 13 Abs. 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid widerrufen bzw. berichtigen und die jeweilige Prüfung bzw. einzelne Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 13 Abs. 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. der Prüfungsleistungen geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfung werden nur zum Zwecke der Zulassung zu der jeweiligen Prüfung sowie zum Zwecke der Durchführung der Prüfung erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.
- (3) Sollte im Fall einer bestandenen Zugangsprüfung die Zulassung zum Studium beantragt werden, können die aus dem Prüfungsverfahren vorhandenen Daten auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen des Zulassungsverfahrens innerhalb der Fachhochschule Dortmund weiterverarbeitet werden.
- (4) Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Desweiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die zentrale Prüfung (§ 7 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

Vierter Abschnitt Probestudium

§ 18 Aufnahme eines Probestudiums

- (1) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter den Voraussetzungen von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch ein Probestudium aufnehmen.
- (2) Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 3 absolviert haben, können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden. Satz 1 gilt auch für Personen im Sinne des § 4, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.
- (3) Das Probestudium ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 19 Erfolg und Dauer des Probestudiums

- (1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Dortmund. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden, wobei im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik abweichend hiervon 13 Leistungspunkte ausreichen.
Die Leistungen müssen am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.
- (2) Das Probestudium dauert zwei Semester und richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das entsprechende Fachsemester. Probestudierende, die von der Zahlung der Studienbeiträge befreit sind, wird die Zeit der Beitragsbefreiung, höchstens jedoch 2 Semester, nicht auf Zeiten des Probestudiums angerechnet. Die Dauer des Probestudiums verlängert sich um den von diesem Umstand umfassten Zeitraum. Werden die nach der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erforderlichen Leistungsnachweise innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erbracht, ist der spätere Wechsel der Hochschule für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang zulässig. Die Fachhochschule Dortmund stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- (3) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Ordnungen der Fachhochschule Dortmund zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 HG für einen oder mehrere Studiengänge an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben.
- (4) Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen, falls das Studium nicht fortgesetzt werden kann.

- (5) Ein Hochschulwechsel ist für Absolventen des Probestudiums gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung möglich. Die Fachhochschule Dortmund stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Wechsel an die Fachhochschule Dortmund

Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben, können gemäß § 11 Abs. 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der Fassung vom 8. März 2010 ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der Fachhochschule Dortmund fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie ein Jahr lang erfolgreich studiert haben. Eine Fortsetzung des Studiums an der Fachhochschule Dortmund ist auch zulässig, wenn die Studierenden ihr Studium auch an einer nordrhein-westfälischen Hochschule hätten aufnehmen dürfen und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens die Bedingungen des § 11 Absätze 1 oder 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vorliegen würden.

§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.
Zugleich tritt die Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern an der Fachhochschule Dortmund vom 14 Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 60 vom 11.08.2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 08.06.2011.

Dortmund, den 30. Juni 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wilhelm Schwick